

# JUGENDORDNUNG DES TSV CHIEMING e.V.

## § 1

Der TSV Chieming e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

## § 2

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die Jugendleitung des Gesamtvereines und der Fachabteilungen.

## § 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Finanzierung der sportlichen Jugendarbeit in den Abteilungen unterliegt grundsätzlich der jeweiligen Abteilungsleitung, der der/die Abteilungsjugendleiter/in angehört.

Mittel für überfachliche Jugendmaßnahmen werden von der Vereinsjugendleitung im Rahmen der Finanzordnung des Vereines verwaltet.

## § 4 Organe

Die Organe sind: der Vereinsjugendtag, der Vereinsjugendausschuß die Vereinsjugendleitung und die Jugendleitungen der Abteilungen.

## § 5 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Er besteht aus dem Vereinsjugendausschuß und allen jugendlichen Mitgliedern ab dem 10. Lebensjahr.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 12. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beratende Mitglieder des Vereinsjugendausschusses und die Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, der/die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Vereins- und Abteilungsjugendleitung mindestens 18 Jahre alt sein. Vereins- und Abteilungsjugendsprecher/innen müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre sein - eine Wiederwahl ist möglich.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages:

- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Vereinsjugendleitung
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr
- Entlastung der Vereinsjugendleitung
- Wahl des Vereinsjugendsprechers und -sprecherin
- Wahl der Vereinsjugendleitung
- Wahl ev. weiterer Beisitzer des Vereinsjugendausschusses
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagen ( Gemeinde, Kreis, Bezirk etc), zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- Festlegung von Grundsätzen der Vereinsjugendarbeit.

c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet alle 3 Jahre statt. Neuwahlen finden im Turnus von 3 Jahren statt. Der Vereinsjugendtag hat mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung stattzufinden.

Er wird spätestens 2 Wochen vorher vom Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Für die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung findet die Vereinsatzung Anwendung.

*§ 6 Vereinsjugendausschuß (VJA)*

a) der VJA besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung
- der Vereinsjugendsprecherin und dem -jugendsprecher
- den Abteilungsjugendleitern oder Vertretern

b) Die Sitzung der VJA findet mindestens einmal jährlich statt.

c) Dem VJA obliegt:

- die Genehmigung des Haushaltes der Vereinsjugendleitung
- die Genehmigung des Jahresabschlusses, soweit nicht der Vereinsjugendtag zuständig ist
- die Behandlung eingereicherter Anträge.

*§ 7 Vereinsjugendleitung (VJL)*

a) die VJL besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen Stellvertreter/in und der Vereinsjugendsprecherin und dem -sprecher.

b) der/die Vorsitzende der VJL muß Mitglied des Vereinsausschusses mit Stimmrecht sein.  
Der/die Vorsitzende der VJL soll stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes werden.

c) Der VJL obliegt die Leitung der Vereinsjugend im Rahmen der Satzung und Ordnung des Vereines sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und Vereinsjugendausschusses.

d) Die Mitglieder der VJL werden vom Vereinsjugendtag auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 8 Abteilungsjugendleitung

- a) die Abteilungsjugendleitung besteht aus dem /der Vorsitzenden, einem Stellvertreter, der Abteilungsjugendsprecherin oder dem -jugendsprecher und ev. Beisitzern.
- b) Die Abteilungsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

§ 9 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenem außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereines wirksam.

Die Jugendordnung wird als Bestandteil in die Vereinssatzung des TSV Chieming e.V. aufgenommen. Der Jugendordnung wurde von der Vorstandschaft zugestimmt.

1. Vorstand

... 

Jugendleiter

... 

Chieming, den 15.02.93